

**Kreisverordnung
über die Bekämpfung von Ratten
im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 17.12.2002**

Aufgrund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 29.07.2000 (BGBl. I S. 1.045) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und Bestimmungen von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 22.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) sowie in Verbindung mit § 55 Abs. 1 und Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1
Verpflichtete**

(1) Zur Rattenbekämpfung

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf allen Grundstücken,
2. außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf Grundstücken, die bebaut sind oder auf denen sich Zeltplätze oder Lagerstätten für Lebensmittel, Futtermittel, Abfallstoffe oder Kompost befinden,
3. in Abwasseranlagen (Kanalisation und Kläranlagen),
4. auf Wasserfahrzeugen, Wohnschiffen und schwimmenden Geräten

sind die Eigentümerinnen/Eigentümer verpflichtet.

- (2) Neben den Eigentümerinnen/Eigentümern sind diejenigen zur Bekämpfung von Ratten verpflichtet, die die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Sachen ausüben. Wer die tatsächliche Gewalt gegen den Willen der Eigentümerin/des Eigentümers ausübt oder auf einen im Einverständnis mit der Eigentümerin/dem Eigentümer schriftlich oder zur Niederschrift gestellten Antrag von der zuständigen Behörde als allein verpflichtet anerkannt worden ist, ist an Stelle der Eigentümerin/des Eigentümers verpflichtet.

**§ 2
Feststellen und Anzeige des Befalls**

- (1) Die Verpflichteten haben jeden Rattenbefall und seinen Umfang sowie die zur Bekämpfung getroffenen Maßnahmen (§ 3 Abs. 1) der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Besteht der dringende Verdacht eines Rattenbefalls, so kann die zuständige Behörde den Umfang selbst oder durch Fachkräfte feststellen lassen.

§ 3 Einzelbekämpfung

- (1) Die Verpflichteten haben jeden Rattenbefall unverzüglich zu bekämpfen. Die Bekämpfung soll die Ratten an der Ausbreitung und Vermehrung hindern und sie vernichten.
- (2) Die zuständige Behörde kann Bekämpfungsmaßnahmen anordnen, die von den Verpflichteten auszuführen sind. Die angeordnete Bekämpfungsmaßnahmen können sich auf die befallenen Grundstücke sowie auf umliegende Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 - 4) erstrecken, von denen anzunehmen ist, dass sie von Ratten befallen sind. Erfordert die Ausführung der Maßnahmen besondere Sachkunde, so kann angeordnet werden, dass der Verpflichtete hiermit Fachkräfte auf seine Kosten beauftragt.

§ 4 Allgemeine Bekämpfung

Bei erheblichem Rattenbefall in einem zusammenhängenden Teil oder im gesamten Gebiet einer Gemeinde können die zuständigen Behörden für das befallene Gebiet und für die umliegenden Gebiete, von denen anzunehmen ist, dass sie ebenfalls von Ratten befallen sind, eine allgemeine Bekämpfung der Ratten und die dazu notwendigen Maßnahmen anordnen; die Anordnung ist öffentlich bekannt zu geben. § 3 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Bekämpfung und Bekämpfungsgeräte

Für die Bekämpfung von Ratten dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die von der zuständigen Bundesbehörde in einer Liste im Bundesgesundheitsblatt bekannt gemacht worden sind. die Aufnahme in die Liste erfolgt nur, wenn die Mittel und Verfahren hinreichend wirksam sind und keine unverträglichen Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt haben.

§ 6 Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Bei der Rattenbekämpfung nach den §§ 3, 4 und 5 dürfen Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden.

- (2) Auf Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte ist deutlich sichtbar hinzuweisen: bei Giften sind auch der Name des Mittels und sein Wirkstoff anzugeben.
- (3) Wird die Bekämpfung nicht von den Verpflichteten selbst vorgenommen, so sind diese unverzüglich von den mit der Durchführung beauftragten Fachkräften darüber zu unterrichten, wo sich Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte befinden.

§ 7

Beseitigung der Ratten und Giftköder

- (1) Die Verpflichteten haben nach einer Bekämpfung nach toten Ratten zu suchen. Gefundene tote Ratten sind unverzüglich so zu beseitigen, dass keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann.
- (2) Die Verpflichteten haben die Giftköder nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen unverzüglich so zu beseitigen, dass keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann. Giftige Bekämpfungsmittel, deren Anwendung besonderer Erlaubnis bedarf (hochgiftige Stoffe), sind von demjenigen, der die Erlaubnis zur Anwendung besitzt, so zu beseitigen, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

§ 8

Nachfolgende Bekämpfung

- (1) Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen sind die Rattenlöcher und die von Ratten genagten Durchtrittsstellen mit geeigneten Mitteln fest zu verschließen. Bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäuden erleichtern, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) An Orten und Plätzen, die von Ratten bevorzugt befallen werden, sind Vorkehrungen zu treffen, die einen erneuten Befall verhindern. Dieses gilt insbesondere für Abwasseranlagen und Lagerplätze für Lebensmittel, Futtermittel, Abfallstoffe und Kompost.

§ 9

Überwachung der Bekämpfungsmaßnahmen

Die zuständige Behörde überwacht die Maßnahmen nach den §§ 3 bis 8.

§ 10 Mitwirkungs- und Duldungspflichten

- (1) Bei Maßnahmen nach den §§ 2 Abs. 2 und 9 müssen die Verpflichteten den Bediensteten der zuständigen Behörde sowie den von ihnen beauftragten Fachkräften den Zutritt zu den Grundstücken, Wohnungen, Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4) ermöglichen, die zur Bekämpfung erforderlichen Auskünfte erteilen und soweit erforderlich, die Bekämpfungsmaßnahmen unterstützen.

- (2) Dritte, deren Rechte an Grundstücken, Wohnungen, Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4) durch die in Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen beeinträchtigt werden, müssen diese dulden.

§ 11 Grundrechtseinschränkung

In den Fällen des § 10 in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 2 und 9 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) nach § 17 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz eingeschränkt (§ 17 Abs. 7 IfSG).

§ 12 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung sind nach § 17 Abs. 2 und Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 22.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) die Bürgermeisterinnen oder die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherinnen oder die Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 nicht nachkommt,

2. die Bekämpfungsmaßnahmen nach § 3 oder § 4 unterlässt,

3. nicht anerkannte Bekämpfungsmittel oder Bekämpfungsgeräte (§ 5) verwendet,

4. die Sicherheitsmaßnahmen nach § 6 unterlässt,
5. die toten Ratten und Giftköder nicht nach § 7 beseitigt,
6. die nachfolgende Bekämpfung nach § 8 unterlässt,
7. die Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 10 nicht oder ungenügend erfüllt.

§ 14
Andere Vorschriften

Die Vorschriften über den Verkehr mit Giften bleiben unberührt.

§ 15
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rendsburg, den 17.12.2002

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Wolfgang von Ancken